

Die Tagespresse ist den Verhafteten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Verfügung
BSTU
001235

Der Bezug in der DDR genehmigter Zeitschriften und Fachliteratur auf eigene Kosten ist Verhafteten gestattet - sie haben jedoch nach der Entlassung der Verhafteten aus der Untersuchungsanstalt in dieser zu verbleiben.

Die Benutzung von Fernseh- und Rundfunkgeräten der Untersuchungsanstalt ist mit Genehmigung des Leiters der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX zu gestatten.

- sich individuell religiös zu betätigen

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Verhafteten die Bibel und andere offiziell zugelassene Literatur mit religiösem Inhalt lesen und individuelle religiöse Kulthandlungen, wie Beten, Fasten vornehmen können sowie religiöse Kultgegenstände (Kruzifix, Rosenkranz, Amulette u.ä.) besitzen dürfen.

- sich täglich im Freien aufzuhalten

Verhafteten ist täglich bis zu einer Stunde, jedoch nicht weniger als 30 Minuten, Aufenthalt im Freien unter Beaufsichtigung zu gewähren.

Einschränkungen des Aufenthaltes im Freien sind nur bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, notwendigen dienstlichen Maßnahmen oder anderen zwingenden Erfordernissen zulässig.

Verweigern Verhaftete den Aufenthalt im Freien, sind diese unverzüglich dem Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX zu melden.